

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.
Humorist. Blätter) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N. 116.

34. Jahrgang.

Sonnabend, den 1. October

1887.

Nachstehende Bekanntmachung der königlichen Zoll- und Steuer-Direction, betreffend die Erhebung einer Nachsteuer von Branntwein, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Eibenstock, am 28. September 1887.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
3. B.: Böhme.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer Nachsteuer von Branntwein betreffend.

Auf Grund von § 46 des Gesetzes, die Besteuerung des Branntweins betreffend, vom 24. Juni 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 253) unterliegt aller am 1. October dieses Jahres innerhalb des Gebietes der Branntweinsteuergemeinschaft im freien Verkehr befindliche Branntwein der Verbrauchsabgabe in Form einer Nachsteuer von 0,30 Mark für das Liter reinen Alkohols nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 1.

Der Nachsteuerung unterliegt mit den unten näher angegebenen Ausnahmen aller im freien Verkehr befindliche Branntwein, gleichviel, ob derselbe im Gebiete der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft erzeugt ist, oder aus anderen dieser Gemeinschaft bisher nicht angehörigen deutschen Staaten oder aus dem Zollvereins-Auslande her stammt.

Der Nachsteuer unterliegen auch Arrak, Rum, Cognac, Obstbranntwein, Branntweinessenzen, Liqueure und sonstige versetzte Branntweine.

§ 2.

Von der Nachsteuer bleibt befreit:

- Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Fuß-, Feiungszwecken, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird.
- Branntwein im Besitze von Gewerbetreibenden, welche die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein haben, in Mengen von nicht mehr als 40 Liter, im Besitze von anderen Haushaltungsvorständen u. nicht mehr als 10 Liter reinen Alkohols. Diese Mengen bleiben auch dann nachsteuerfrei, wenn größere Vorräthe vorhanden sind.
- Branntwein, welcher nachweislich gegen Erlegung des Zollbetrages von 125 bezw. 180 Mark für 100 Kg vom Auslande eingeführt worden ist.
- Branntwein, welcher zur Ausfuhr aus dem Gebiete der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft gelangt.
- Bereits amtlich denaturirter Branntwein.

§ 3.

Der am 1. October 1887 im freien Verkehr befindliche Branntwein, welcher zu gewerblichen u. Zwecken verwendet oder ausgeführt werden soll, ist behufs Erlangung der Nachsteuerbefreiung nach stattgehabter amtlicher Feststellung bis zur amtlichen Denaturirung oder Ausfuhr niederzulegen bezw. unter Steuercontrole zu stellen. Hierbei finden die Vorschriften des Branntwein-Niederlage-Regulativs entsprechende Anwendung.

Der Branntwein muß jedoch abgemeldet und gegen Entrichtung der Nachsteuer in den freien Verkehr gebracht werden, falls er nicht binnen einer Frist von 3 Monaten zur amtlichen Denaturirung oder zur Ausfuhr aus dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft gelangt ist. Mit derselben Maßgabe kann derjenige Branntwein, welcher am 1. October ds. J. in Branntwein-Reinigungs-Anstalten vorhanden ist, unter Steuer-Kontrolle gestellt und sodann nach den Bestimmungen des Regulativs für Gewerksanstalten, in denen unter steuerlicher Kontrolle stehender Branntwein gereinigt werden darf, behandelt werden. Soll die Befreiung von der Nachsteuer auf Grund der Vorschrift unter § 2c. erfolgen, so muß von den Beteiligten durch Vorlage und Uebergabe der bezüglichen Zollquittungen und nach Erfordern durch Vorlage der Handelsbücher, Handelscorrespondenzen oder in sonst glaubwürdiger Weise der Nachweis geliefert werden, daß der fragliche Branntwein seiner Zeit der Eingangszollung zum Saße von 125 bezw. 180 Mark für 100 Kg unterlegen hat.

Die Entscheidung hierüber steht dem Hauptamte des betreffenden Bezirkes zu und ist mit den vorgedachten Beweismitteln (Zollquittungen, beglaubigten Auszügen aus den Handelsbüchern, den Handelskorrespondenzen oder beglaubigten Auszügen aus denselben u.) zu belegen.

§ 4.

Die Anmeldung des am 1. October 1887 im freien Verkehr befindlichen nachsteuerpflichtigen Branntweins, resp. die Entrichtung der Nachsteuer liegt dem Eigenthümer des Branntweins ob.

Ein Jeder, welcher am 1. October 1887 im freien Verkehr befindlichen un-denaturirten Branntwein, z. B. Spiritus, Liqueure, Punschessenzen, Obstbranntwein, parfümirten Spiritus, ferner sogen. Branntweinessenzen, Arrak, Rum und Cognac, eigenthümlich besitzt, hat diesen Vorrath — gleichviel, ob er ihn in seinen eigenen oder in fremden Räumen aufbewahrt — spätestens bis zum 3. October 1887 bei der Steuerhebestelle seines Bezirkes schriftlich nach Menge, wahrer Alkoholstärke und Aufbewahrungsort mittelst einer für die Steuererhebung verbindlichen Declaration in doppelter Ausfertigung anzumelden und sich hierzu eines von der Bezirkshebestelle zu liefernden Formulars zu bedienen, wobei gleichzeitig in Spalte 9 die etwaigen besonderen Anträge zu stellen sind.

Bei den mit Zucker versetzten fertigen Trinkbranntweinen braucht die Stärke nicht declarirt zu werden; vielmehr ist der Alkoholgehalt derselben durchgängig auf 30% anzunehmen.

Einer Anmeldung bedarf es nicht, sofern der gesammte Vorrath bei Gewerbetreibenden, welche die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein haben, 40 Liter reinen Alkohols, bei anderen Haushaltungsvorständen 10 Liter reinen Alkohols nicht übersteigt. In allen anderen Fällen ist der gesammte Vorrath einschließlich der steuerfrei bleibenden Mengen anzumelden.

Parfümerien in kleinen Umschließungen bis zum Gewicht von 1 Kg sind von der Verpflichtung zur Anmeldung frei.

Sollte sich anmeldungspflichtiger Branntwein während der ersten Tage des Monats October 1887 auf dem Transporte befinden, ohne daß derselbe bereits der Nachsteuer unterlegen hat oder anderweit angemeldet worden ist, so liegt die Anmeldung und bezw. Entrichtung der Nachsteuer dem Waarenempfänger ob, welcher die Anmeldung sofort nach erfolgter Ankunft des Branntweins zu bewirken verbunden ist.

§ 5.

Nach Eintragung der Declarationen, welche Seitens der Hebestelle unverzüglich den mit der Nachsteuerrevision betrauten Kontrol-Beamten zu überliefern sind, ist von letzteren die Revision der angemeldeten Vorräthe vorzunehmen. Die Inhaber von nachsteuer- resp. anmeldungspflichtigem Branntwein sind verpflichtet, den Kontrol-Beamten bei diesen Revisionen diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche nöthig sind, um die amtlichen Feststellungen in den erforderlichen Grenzen zu vollziehen.

Die bis zum Zeitpunkte der Revision erfolgten Veränderungen des Lagerbestandes durch Ab- und Zugang sind den Revisionsbeamten durch Vorlegung der Handelsbücher oder anderweitiger Beläge nachzuweisen.

§ 6.

Der von der Hebestelle zu berechnende Betrag der Nachsteuer ist den Beteiligten unverweilt schriftlich bekannt zu geben, welche, sofern nicht Stundung eintritt, den festgestellten Steuerbetrag innerhalb 8 Tagen nach der Bekanntgabe bei der Steuerhebestelle gegen Quittung einzuzahlen haben. Pfennigbeträge, welche durch 5 nicht theilbar sind, bleiben bei Feststellung der Nachsteuerschuld jedes Pflichtigen außer Ansaß.

§ 7.

Auf Antrag der Zahlungspflichtigen können Nachsteuerbeträge von 50 M. und darüber:

- falls nicht Gründe vorliegen, welche den Eingang gefährdet erscheinen lassen, ohne Sicherheitsbestellung für eine Frist bis zu drei Monaten,
- gegen Sicherheitsbestellung für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten,

gestundet werden.

Es finden hierauf die für die Stundung der Verbrauchsabgabe erlassenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 8.

Hinterziehungen der Nachsteuer und sonstige Verletzungen der wegen Erhebung derselben gegebenen Vorschriften werden nach Maßgabe der hinsichtlich der Verbrauchsabgabe getroffenen Strafbestimmungen geahndet. Eine Hinterziehung der Nachsteuer liegt auch dann vor, wenn die Menge des Branntweins oder der Liqueure u. s. w., oder der Stärkegrad des Branntweins absichtlich zu gering angegeben wird.

Liegt eine solche Absicht nicht vor, so können Differenzen bis zu 10% außer Betracht bleiben.

Dresden, den 28. September 1887.

Königliche Zoll- und Steuer-Direction.
von Wachsmann.

Bekanntmachung.

In das Muster-Register ist eingetragen worden:

Nr. 132 Firma: **Rudolph & Georgi in Eibenstock**

ein versiegeltes Packet, Ser. XVI, enthaltend: **10 Stück Muster-Abbildungen von gestickten Cachemirtüchern.**

Sämmtliche Muster sind am 17. September 1887, Vormittags 1/9 Uhr angemeldete Flächenerzeugnisse, für welche ein Schutz auf 2 Jahre beansprucht worden ist.

Königliches Amtsgericht Eibenstock,

am 21. September 1887.

Beichte.

R.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 4. October d. J., Nachmittags 3 Uhr, sollen in hiesiger Polizeiwache **1 Geschirrschrank, 1 Wanduhr und 3 Stück Gänse** öffentlich gegen Baarzahlung versteigert werden.

Eibenstock, den 30. September 1887.

Glaeser, Vollstreckungsbeamter.